

Für jede Anlage bzw. jedes Vorhaben bitte ein eigenes Formblatt verwenden!  
**Ausnahme:** Batterietanks

An das  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet 52 – Wasserrecht  
Schlossgraben 3

92224 Amberg

## Anzeige

der Lagerung wassergefährdender Stoffe  
gemäß Art. 37 BayWG

(Bitte sorgfältig ausfüllen und  
Zutreffendes ankreuzen)

Erstanzeige  Änderungsanzeige  Stilllegungsanzeige

**1. Anschrift des Betreibers** (Name, Vorname, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Telefon)

---

---

**2. Wirtschaftszweig**

- Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht, Fischerei  
 Produzierendes Gewerbe (z.B. Bergbau, Mineralölverarbeitung, chem. Industrie, Baugewerbe)  
 Handel (einschließlich Tankstellen, Reparaturen von Kfz)  
 Sonstiges (private Haushalte, öffentliche Einrichtungen)

**3. Standort der Anlage** (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Gemarkung, Flurnr.)

---

---

Wasserschutzgebiet  Ja  Nein  
Überschwemmungsgebiet  Ja  Nein  nicht bekannt  
Lage zu oberird. Gewässern  weitab  direkt am Gewässer  innerhalb 60 m vom Ufer  
 im Gewässer (z.B. Triebwerke)

**4. Aufstellerrfirma** (Firma, Anschrift, Telefon, Wirtschaftszweig)

---

---

**5. Art der Anlage**

- Lageranlage für ortsfeste oder ortsfest benutzte Behälter  
 Lageranlage für Fässer und Gebinde  
 Rohrleitungsanlage innerhalb eines Werksgeländes  
 Abfüllanlage  Umschlaganlage  Herstellungsanlage  Verwendungsanlage

**6. Welcher Stoff wird gelagert?**

- Heizöl  Diesel  Benzin  \_\_\_\_\_  
 Zum Eigengebrauch  Zum Verkauf

Jahresverbrauch bei Tankstellen: \_\_\_\_\_ Liter

**7. Wassergefährdungsklasse**

- WGK 1 (z.B. Biodiesel)  WGK 2 (z.B. Heizöl/Diesel)  WGK 3 (z.B. Altöl, Pflanzenschutzmittel)

**8. Gefahrklasse bei brennbaren Stoffen**

- A I  A II  A III (z.B. Heizöl/Diesel)  B

**9. Aggregatzustand**

- fest  flüssig  gasförmig

### 10. Angaben zum Behälter

Beginn der Lagerung (Tag, Monat, Jahr) \_\_\_\_\_  
Anzahl / Inhalt \_\_\_\_\_ à \_\_\_\_\_ Liter  
Name des Herstellers \_\_\_\_\_ Tanknummer \_\_\_\_\_  
Zulassungsnummer \_\_\_\_\_ Baujahr \_\_\_\_\_

Sind die Behälter durch eine gemeinsame  
Entnahmeleitung miteinander verbunden (Batterietanks)  ja  nein  
Tankauführung  einwandig  doppelwandig  mit Innenhülle  
 Stahl  Kunststoff  GFK  \_\_\_\_\_

### 11. Ort der Lagerung

oberirdisch im  Kellerraum  
 Heizraum  
 separaten Heizöllagerraum  
 Im Freien  
 unterirdisch (= vollständig bzw. teilweise im Erdreich)  
(Achtung: Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich)

### 12. Rohrleitungen (z.B. zwischen Tank und Brenner)

Verlegung:  oberirdisch  
 unterirdisch (= nicht voll einsehbar)  
(Achtung: Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich)  
Material:  Kupfer  Stahl  Kunststoff  \_\_\_\_\_  
Schutzvorkehrung:  mit Schutzrohr  als Saugleitung  doppelwandig mit Leckanzeigerät

### 13. Schutzvorkehrungen Behälter

Auffangraum mit öldichtem Anstrich (Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>)  
 Auffangwanne:  Stahl  Kunststoff

### 14. Sicherheitseinrichtungen

Überfüllsicherung (Grenzwertgeber)  Abfüllsicherung  Feuerlöscher  
 Leckageerkennungssystem (z.B. Lecksonde)  Leckschutzauskleidung  
 Leckanzeigerät

Beim Abfüllvorgang vorhanden?  
 Abfüllschlauchsicherung (ASS)  Aufmerksamkeits-Not-Ausschalter (ANA)

### 15. Pläne und Beilagen

Übersichtslageplan  
 Lageplan  
 Bauartzulassungspapiere  
 Prüfzeugnisse  
 \_\_\_\_\_ liegen dieser Anzeige bei.

**Soweit die Tankanlage bereits durch einen Sachverständigen überprüft worden ist,  
bitten wir Sie, eine Ablichtung des Prüfberichts beizulegen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anzeigenden

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel der Aufstellungsfirma

## Informationsblatt zur „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß Art. 37 BayWG“

### Zu Punkt 7: Wassergefährdungsklasse

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsklasse WGK 3 angesetzt. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind deshalb der Anzeige beizulegen.

### Zu Punkt 10: Angaben zum Behälter

Für die Lagerbehälter sind die Prüfzeugnisse bzw. die Bauartzulassungen vorzulegen, die oft in der Garantieurkunde enthalten sind. Die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

### Zu Punkt 11: Ort der Lagerung

Bei einer Lagermenge von mehr als 5.000 Liter sind gemäß der Bayerischen Bauordnung separate Heizöllagerräume vorgeschrieben, die ausschließlich der Lagerung von Heizöl dienen und die nicht anderweitig genutzt werden dürfen.

Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die teilweise oder vollständig im Erdreich eingebettet oder nicht vollständig einsehbar aufgestellt sind, so dass Undichtigkeiten nicht schnell erkannt werden können.

### Zu Punkt 12: Rohrleitungen

Unterirdische Rohrleitungen sind solche Leitungen, die teilweise oder vollständig im Erdreich oder in unmittelbar auf dem Erdboden befindlichen Bauteilen, insbesondere Kellerböden, verlegt sind.

### Zu Punkt 13: Schutzvorkehrungen Behälter

Einwandige Behälter müssen in einem/einer flüssigkeitsdichten Auffangraum/Auffangwanne stehen, der/die so bemessen sein muss, dass eine dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum für mehrere oberirdische Lagerbehälter, so ist für die Bemessung der Rauminhalt des größten Behälters, aber mind. 10 % der Gesamtlagermenge, maßgebend. In Wasserschutzgebieten muss der/die Auffangraum/Auffangwanne 100 % der Lagermenge zurückhalten können.

Doppelwandige Behälter müssen ein Leckanzeigegerät aufweisen, das Undichtigkeiten der Behälterwände selbstständig anzeigt, sofern sie nicht in einem Auffangraum stehen.

Alle Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Liter dürfen nur über einen festen Schlauchanschluss befüllt werden und müssen darüber hinaus mit einer Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) versehen sein, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades des Behälters den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm gibt. Insbesondere bei Batterietanks ist darauf zu achten, dass der Grenzwertgeber an der vom Hersteller vorgeschriebenen Stelle eingebaut wird, da ansonsten das rechtzeitige Einschreiten des Grenzwertgebers nicht gewährleistet ist.

**Hinweis: Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder unzutreffende und unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 BayWG in der jeweils gültige Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.**

**Unterirdische Anlagen unabhängig vom Volumen und oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 l müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von bestellten Sachverständigen geprüft werden. Oberirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten unterliegen der Prüfpflicht bereits ab einem Gesamtvolumen von 1.000 l. Bei unterirdischen Anlagen in Wasserschutzgebieten sind die Prüfungen alle zweieinhalb Jahre zu wiederholen.**